

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2021/042 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Weichlein, Helmut	Datum: 11.05.2021
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	03.06.2021	öffentlich

Betreff:

Feststellung von Hinderungsgründen durch den Stadtrat (§ 32 SächsGemO)

Sach- und Rechtslage:

Beschlussvorlage P 2021/003, Beschlussnummer 158/2021 vom 6. Mai 2021

Herr Stadtrat Martin Rülke wurde im Stadtrat 6. Mai 2021 zum Amtsleiter des Amtes für Soziales, Schulen und Jugend gewählt. Er beginnt diese Tätigkeit am 1. Juli 2021. Nach § 32 (1) Nr.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) können Arbeitnehmer der Gemeinde keine Gemeinderäte sein. Herr Rülke ist deshalb selbst unter Berücksichtigung der sich aus § 32 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 1 Grundgesetz ergebenden einschränkenden Auslegung und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dazu gehindert, weiterhin Stadtrat zu sein, da aus seiner neuen Funktion als Amtsleiter ein tatsächlicher Einfluss auf die Verwaltung erwächst.

Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Feststellung des Hinderungsgrundes erwachsen keine Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stellt gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO fest, dass bei Herrn Martin Rülke ab dem 1. Juli 2021 ein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Stadtrat besteht und er deshalb mit Ablauf des 30. Juni 2021 aus dem Stadtrat ausscheidet.

Rumberg
Oberbürgermeister